

**17. Satzung
vom 19.12.2017
zur Änderung der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung)
vom 07.12.2000**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2012 hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 in der Fassung vom 20.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung)

- gültig ab 01.01.2018 -

A Grundgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 00	Grundgebühr: monatliche Berechnung an die Kommunen über den Einwohnermaßstab (Stand: 30.06.2016)	10,70 €/ EW x Jahr

B Anlieferungen an den Sortier- und Umladeanlagen Erwitte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 01	Abfälle aus kommunaler Sammlung, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Umleerbehälter bis 1.100 l)	
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 01 - mindestens jedoch	123,00 €/ t 15,00 €/Anlieferung
Tarif 02	Sperrige Abfälle aus kommunaler Sammlung, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus kommunaler Sammlung)	
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07 - mindestens jedoch	123,00 €/ t 15,00 €/Anlieferung

Nr.	Gegenstand	Gebühr
-----	------------	--------

Tarif 03 **Einzelanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Sperrmüll, vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)**

- Abf.-Schl.-Nr. 17 09 04 , 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40 und 20 03 07

Bei Anlieferungen:

a) von Kleinmengen bis 150 Liter	5,00	€/ Anlieferung
b) im PKW Standardkofferraum bis 500 Liter	10,00	€/ Anlieferung*
c) im PKW Kofferraum erweitert bis 800 Liter oder PKW mit Kleinhänger bis 800 Liter **	15,00	€/ Anlieferung*
d) im PKW Kofferraum erweitert auf mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge, oder PKW mit Anhänger mehr als 800 Liter Ladevolumen *** mindestens jedoch	146,00 20,00	€/ t €/ Anlieferung*

* Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Buchstaben a) – d) festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Buchstaben des Tarif mit günstigerer Gebühr erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr gebührenpflichtige Abfälle geladen wurden, als es der Gebührenpauschale unter dem anderen Buchstaben entspricht.

** Anhängerladefläche max. 2 m², Anhänger ohne Aufbau, Ladebordwand bis 40 cm Höhe

*** Ladefläche größer als 2 m², Anhänger mit Aufbau bzw. Ladebordwand höher als 40 cm

Tarif 07 **Altreifen aus privaten Haushalten**

- Abf.-Schl.-Nr. 16 01 03 -

Pkw- u. Kradreifen < 20 Zoll (max. 12 Stück)	4,00	€/ Stück
--	------	----------

C Abfälle an den Wertstoffhöfen Geseke und Lippstadt

Nr.	Gegenstand	Gebühr
-----	------------	--------

Tarif 03 **Einzelanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Sperrmüll, vermischt mit Altholz und Metallen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)**

- Abf.-Schl.-Nr. 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40 und 20 03 07

bei Anlieferungen:

a) von Kleinmengen bis 150 Liter	5,00	€/ Anlieferung
----------------------------------	------	----------------

b) im PKW Standardkofferraum bis 500 Liter	10,00	€/ Anlieferung*
c) im PKW Kofferraum erweitert bis 800 Liter oder PKW mit Kleinhänger bis 800 Liter **	15,00	€/ Anlieferung*
d) im PKW Kofferraum erweitert auf mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mehr als 800 Liter Ladevolumen ***	146,00	€/ t
mindestens jedoch	20,00	€/ Anlieferung*

* Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Buchstaben a) – d) festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Buchstaben des Tarif mit günstigerer Gebühr erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr gebührenpflichtige Abfälle geladen wurden, als es der Gebührenpauschale unter dem anderen Buchstaben entspricht.

** Anhängerladefläche max. 2 m², Anhänger ohne Aufbau, Ladebordwand bis 40 cm Höhe

*** Ladefläche größer als 2 m², Anhänger mit Aufbau bzw, Ladebordwand höher als 40 cm

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 07	Altreifen aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 16 01 03 -		
	Pkw- u. Kradreifen < 20 Zoll (max. 12 Stück)	4,00	€/ Stück
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		
	bei Anlieferung von:		
	a) Kleinmengen bis 150 Liter	2,50	€/ Anlieferung
	b) Garten- und Parkabfällen	49,00	€/ t
	mindestens jedoch	5,00	€/ Anlieferung
D	<u>Abfälle aus kommunalem Wertstoffhof Soest *</u>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 09	Sperrmüll einschl. Altholzanteil, PKW-Reifen		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07, 16 01 03 -	123,00	€/ t
Tarif 43	Bauschuttgemische, Flachglas		
	- Abf.-Schl.-Nr. 17 01 07, 20 01 02 -	35,70	€/ t
	* Anliefer- / Übernahmestelle wird im Hinblick auf den aktuellen Verwertungsweg für die jeweilige Abfallart im Einzelfall festgelegt		
E	<u>Anlieferungen an den Kompostierungsanlagen Anröchte und Werl</u>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 31	Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 01 08, 20 02 01 - mindestens jedoch	75,00 10,00	€/ t €/ Anlieferung
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		
	Anlieferung von:		
	a) Kleinmengen bis 150 Liter	2,50	€/ Anlieferung
	b) Garten- und Parkabfällen	49,00	€/ t
	mindestens jedoch	5,00	€/ Anlieferung
F	<u>Anlieferungen an der Kompostierungsanlage Soest</u>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 31	Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 01 08, 20 02 01 - mindestens jedoch	75,00 10,00	€/ t €/Anlieferung
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		

Anlieferung von:		
a) Kleinmengen bis 150 Litern	2,50	€/ Anlieferung
b) Garten- und parkabfällen	49,00	€/ t
mindestens jedoch	5,00	€/ Anlieferung

G Separate Systeme

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 20	Pauschale für Sonderentsorgungssysteme (Schadstoffe aus Haushalten, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kühlgeräte und Altpapier): monatliche Berechnung über den Einwohnermaßstab (Stand 30.06.2016)	0,00	€/ EW x Jahr

§ 2

In § 2 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort Vorjahr durch das Wort Vor-Vorjahr ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 19.12.2017

Irrgang
Landrätin

